

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 62 der Gemeinschaftsmarkenverordnung;
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2012 — Cat Media Pty/HABM — Avon Products (RETANEW)
(Rechtssache T-246/12)

(2012/C 243/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Cat Media Pty Ltd (Warriewood, Australien) (Prozessbevollmächtigter: I. De Freitas, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Avon Products, Inc. (New York, USA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 740/2011-1 aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „RETANEW“ für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. W00884450.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „ANEW“ (Nr. 3531051) für Waren der Klassen 3 und 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Anmeldung in vollem Umfang.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Juni 2012 — Argo Group International/HABM — Arisa Assurances (ARIS)
(Rechtssache T-247/12)

(2012/C 243/45)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Argo Group International Holdings Ltd (Hamilton, Bermuda) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Hoy, S. Levine und N. Edbrooke)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Arisa Assurances SA (Luxemburg, Luxemburg)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. März 2012 in der Sache R 193/2011-2 aufzuheben oder dahin gehend abzuändern, dass die Marke der Klägerin eingetragen wird;
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Farbige Bildmarke „ARIS“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 36 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7390404.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene farbige Gemeinschaftsbildmarke „ARISA ASSURANCES S.A.“ (Nr. 307470) für Waren und Dienstleistungen der Klasse 36.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.